



LAV, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken

GB 1: Zentrale Dienste
Az.:

Herrn
Thomas Gretscher

Be: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 19.03.2019

Bescheid betreffend Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

**Ihre Anfrage nach VIG über die Plattform FragDenStaat - Topf Secret:
Kontrollbericht zu ALEX Saarbrücken [#40229]**

Sehr geehrter Herr Gretscher,

nach Abwägung aller hier betroffenen Interessen wurde entschieden, Ihnen die beantragten Informationen wie folgt weiterzugeben: Die Daten der beiden letzten Kontrolltermine werden Ihnen mitgeteilt und etwaig dabei festgestellte Beanstandungen werden aufgeführt, indem sie einem Beanstandungstyp (z.B.: Hygienemangel, Kennzeichnungsmangel, baulicher Mangel, Irreführung) namentlich zugeordnet werden und nach der Erheblichkeit des Mangels nach Maßstab des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch -LFGB- gekennzeichnet werden.

Daneben erhalten Sie die Möglichkeit auf besonderen Antrag hin, nach Terminvereinbarung (s. obige Kontaktdaten mit Telefonnummer.) den Kontrollbericht in unserem Haus verbunden mit einem Verbot, die Daten zu speichern oder vervielfältigen, einzusehen.

Der beantragten Übersendung der Kontrollberichte kann demgegenüber leider nicht entsprochen werden.

Zwar soll grundsätzlich bei positiver Entscheidung dem Antrag auch hinsichtlich der Art der Informationsgewährung gem. § 6 Abs. 1, S. 2 VIG möglichst stattgegeben werden, es sei denn, dem stünde ein wichtiger Grund entgegen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Internetveröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB und insbesondere des diesbezüglichen Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (AZ: 1 BvF 1/13) ist dies vorliegend der Fall.

Diese Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich unmittelbar auf die behördliche Veröffentlichung nach dem LFGB bezieht, ist vorliegend wegen der beabsichtigten Veröffentlichungen aller Kontrollergebnisse der Beteiligten im Rahmen der „TopfSecret-Aktion“



auf der privaten „Frag den Staat“- Internet-Plattform und damit aufgrund des faktisch gleich wirkenden Eingriffs in die Unternehmergrundrechte in Folge der behördlichen Weitergabe der Information nach den für die Behörden verpflichtenden Grundsätzen der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen auch bei der Anwendung des VIG zu beachten.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum § 40 Abs. 1a LFGB folgt,

1. dass eine Internetveröffentlichung oder ähnlich weitgehende Publikation der Behörde nur erlaubt ist, wenn gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350,00 € zu erwarten ist,
2. dass die Veröffentlichung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach angemessener Zeit zwingend wieder gelöscht werden muss,
3. dass die behördliche Informationsgewährung, die ja gleichzeitig einen Grundrechtseingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Lebensmittelunternehmers darstellt, gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den zu veröffentlichen Informationsinhalt nach Erforderlichkeit und Angemessenheit zu fassen hat.

Unter Beachtung dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Anwendung des § 40 Abs. 1a LFGB ist daher im Rahmen des von Ihnen geltend gemachten Auskunftsbegehrens nach dem VIG bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschriften die Herausgabe der Daten nach vorgenanntem Prozedere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten.

Rechtlicher Hinweis

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Verfahren ausgehändigte Information nur für den Privatgebrauch erfolgt und von hier aus eine Veröffentlichung im Internet nicht legitimiert werden kann.

Sollten Sie dennoch die Information an die Plattform „Frag den Staat“ weiterleiten, sind Sie dafür im Rahmen der allgemeinen Gesetze selbst gegenüber dem betroffenen Lebensmittelunternehmer verantwortlich.

2. Der Betriebsinhaber der angefragten Gaststätte wird gleichzeitig gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG über vorliegende Entscheidung zur Datenherausgabe informiert. Er kann Widerspruch und Klage dagegen einlegen. Die Informationsweitergabe selbst darf erst mit Bestandskraft dieses Bescheids (nach Ablauf der Widerspruchsfrist sowie ggf. nach Beendigung eines sich anschließenden Klageverfahrens) erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erheben.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

